

Stadt Haan

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die 23. Sitzung des Rates der Stadt Haan am
11.09.2007

Tagesordnungspunkt:

**9./ Pestalozzischule – hier: Beschluss über öffentlich-rechtliche Verein-
barungen mit den Städten Hilden und Mettmann**

Einstimmig beschließt der Rat:

*„Zwecks Versorgung der Haaner Förderschüler/Innen mit dem Förder-
schwerpunkt „Lernen“ wird die Verwaltung beauftragt, öffentlich-rechtliche
Vereinbarungen mit den Städten Hilden und Mettmann entsprechend der An-
lagen 1 und 2 zu dieser Vorlage abzuschließen und die entsprechende Ge-
nehmigung hierzu bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzuholen.“*

*Hinweis: Der Auftrag aus dem SchA/SpA wurde von der Verwaltung abgear-
beitet: die entsprechende Kündigungszeit wurde auf drei Jahre verlängert.*

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bestätigt, dass
der Rat beschlussfähig war.

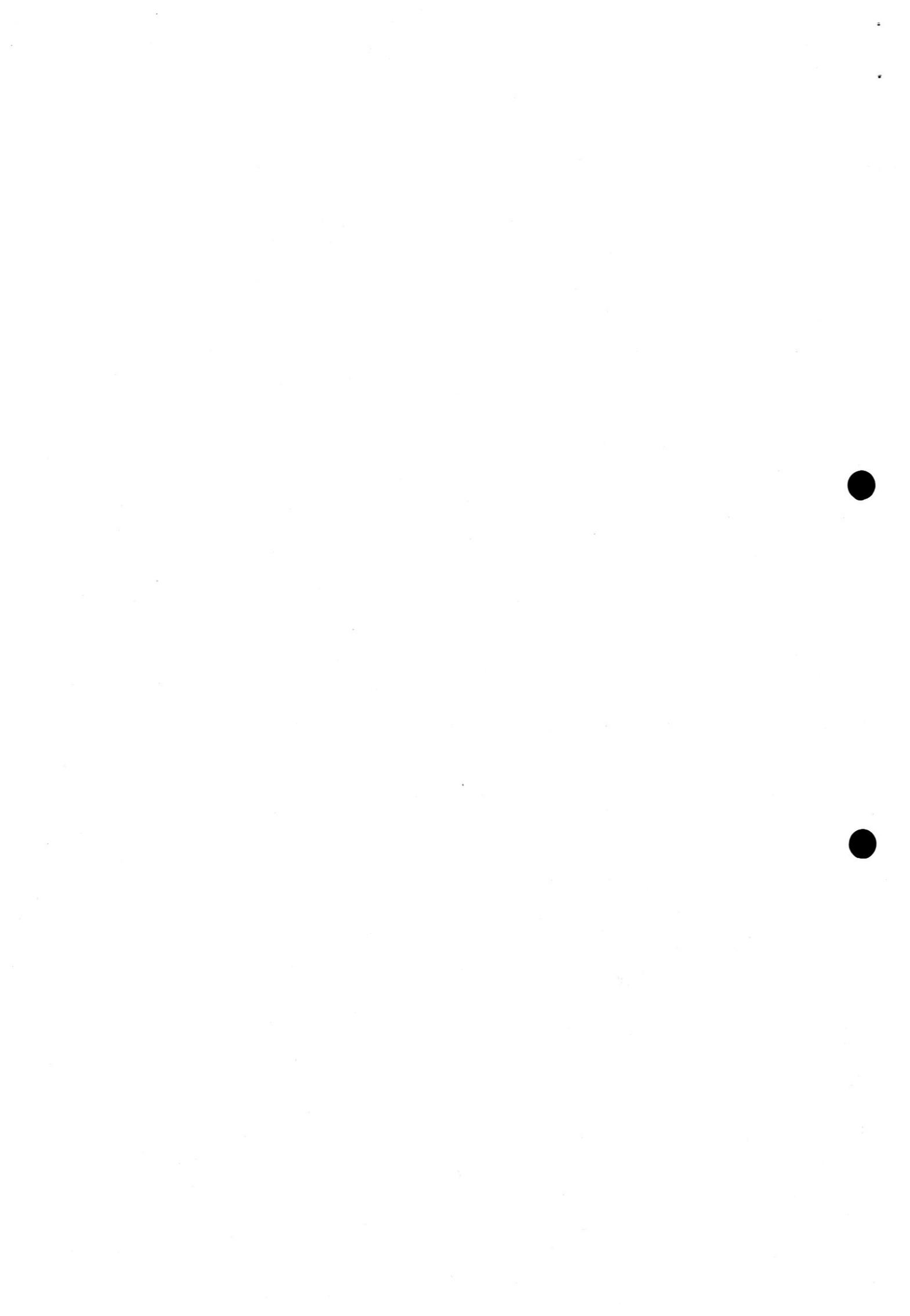
Haan, den 13.09.2007



Der Bürgermeister
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winkler', written over a horizontal line.

Winkler



**Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der
Stadt Haan und der Stadt Hilden über den Zusammenschluss der
Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ in den
Städten Haan und Hilden**

Zwischen den Städten Haan und Hilden wird gemäß § 23 ff des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) in der z.Zt. gültigen Fassung folgende öffentlich rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Schulträgerschaft

Zur Sicherung des Förderschulbetriebs in der Stadt Haan werden die Haaner Schüler/innen mit Ausnahme der Schüler/innen, die ihren Wohnsitz im Ortsteil Gruitzen haben bzw. für die die Gemeinschaftsgrundschule Gruitzen (GGG Gruitzen, Prälat-Marschall-Str. 65, 42781 Haan) nächstgelegene Schule ist, von der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ der Stadt Hilden (Ferdinand-Lieven-Schule, Lortzingstraße 1, 40724 Hilden) übernommen. Es gilt das dieser Anlage beigefügte Straßenverzeichnis. Der Standort Haan, Blücherstraße 3, 42781 Haan wird aufgelöst. Die Schulträgerschaft geht für die Dauer der Zusammenarbeit auf die Stadt Hilden über. Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Städte Haan und Hilden im Innenverhältnis wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

§ 2

Kostenregelung

An den bei der Stadt Hilden anfallenden Personal- und Sachkosten der Ferdinand-Lieven-Schule (Kosten für Schulsekretärin und Hausmeister, Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen, Bewirtschaftungskosten, Sachversicherungen sowie Leistungen des Bauhofes) beteiligt sich die Stadt Haan mit einem Pro-Kopf-Anteil pro Haaner Schüler/in. Grundlage der Pro-Kopf-Berechnung ist die Kostenaufstellung der Stadt Hilden vom 17.08.2007, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Für den Fall, dass die Haaner Schüler/innen zu erhöhten Schlüsselzuweisungen bei

der Stadt Hilden führen, ist der entsprechende Betrag abzüglich Kreisumlage von dem vorstehenden Betrag abzusetzen. Der Pro-Kopf-Betrag ist bei Minder- und Mehrkosten entsprechend anzupassen, die Berechnung wird einmal jährlich zum Ende des Schuljahres vorgenommen. Bei Bedarf können Abschlagszahlungen gewährt werden.

Hinzu kommen folgende Kosten, die von der Stadt Haan für die Haaner Schüler/innen vollständig zu tragen sind:

- Schulbetriebsausgaben
- Lernmittel
- Schülerbeförderungskosten

Es gelten die Pro-Kopf-Beträge, die vom Rat der Stadt Hilden für die Ferdinand-Lieven-Schule beschlossen werden sowie die Vorschriften der §§ 96 und 97 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW in Verbindung mit den jeweils hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 3

Abwicklung

Zukünftige Fragen zum Betrieb der Ferdinand-Lieven-Schule, die in die Zuständigkeit des Schulträgers fallen, für die jedoch keine abschließende Regelung in dieser Vereinbarung getroffen wurde, sind einvernehmlich zwischen den Parteien im Sinne dieser Vereinbarung zu klären. Regelungen für einen ordentlichen Schulbetrieb sollen dabei nicht zu unverhältnismäßigen Kosten für eine Partei führen.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 01.08.2007 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 5 Kündigung

Die Vereinbarung ist mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Schuljahres (31.07.) kündbar. Die Kündigung muss förmlich zugestellt werden. Bei einer Kündigung findet keine Verrechnung und Erstattung von bereits bezahlten Leistung statt. Zum Zeitpunkt der Kündigung bereits veranlasste Maßnahmen, die zu Kosten beim Schulträger führen, sind entsprechend der Regelung in § 2 von der Stadt Haan zu übernehmen.

Hilden,

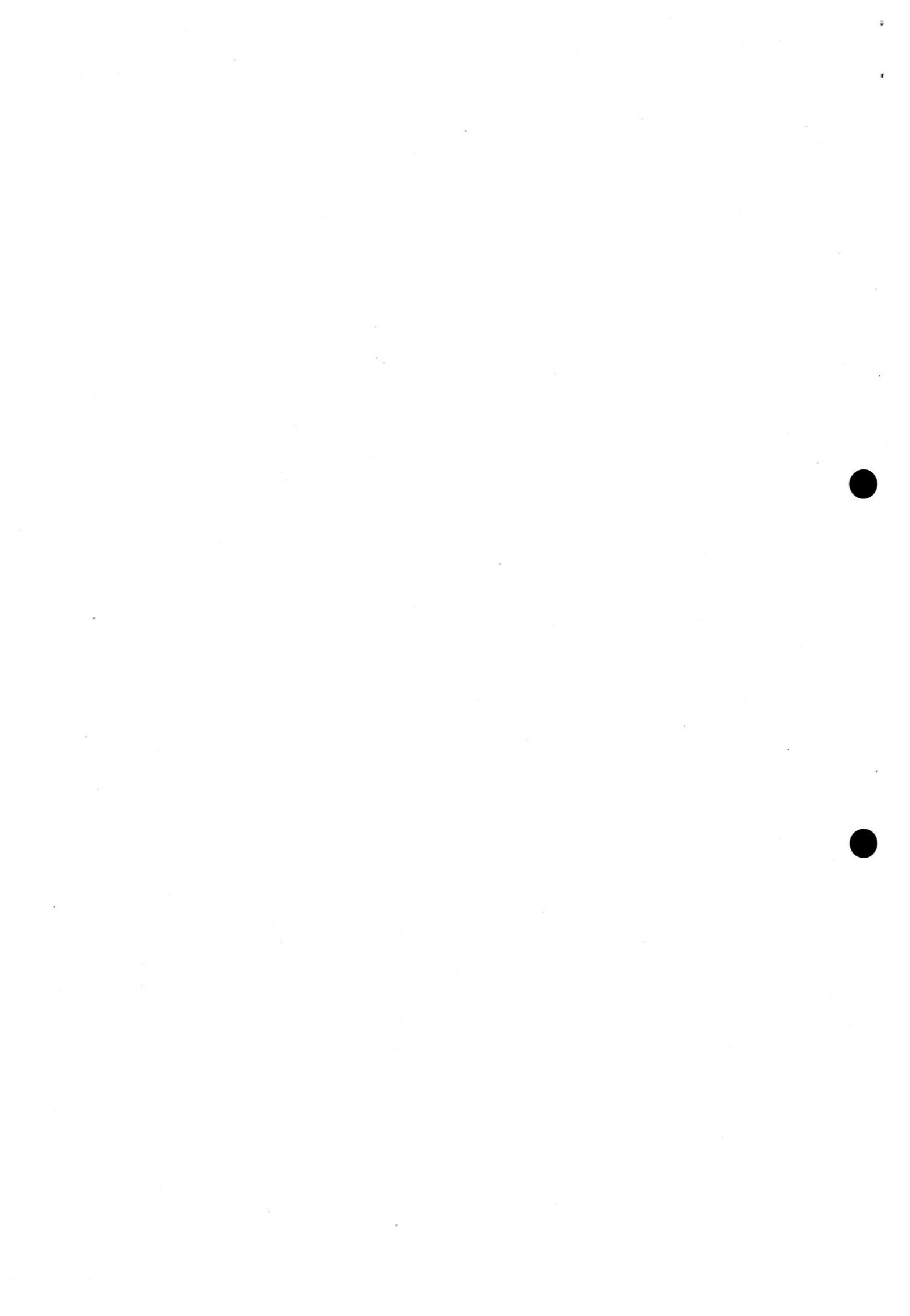
Haan,

Scheib
Bürgermeister

vom Bovert
Bürgermeister

Gatzke
Beigeordneter

Formella
Beigeordnete



Kostenzusammenstellung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Haan und der Stadt Hilden über den Zusammenschluss der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Kosten gem. § 2 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf der Grundlage des Haushaltsjahres 2008

Personalkosten einschließlich Verwaltungsgemeinkosten	27.750,80 €
Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen und Bewirtschaftungskosten	73.140,00 €
Sachversicherungen	67,85 €
Schülerunfallversicherung	1.091,90 €
Sachausgaben	27.469,00 €
Leistungen des Bauhofes	5.173,00 €
Schulbücherei	500,00 €
Gesamt	134.692,55 €

Dazu kommen noch

Pro-Kopf-Betrag

Schulbetriebsausgaben	76,50 €
Lernmittelfreiheit	
Schülerfahrtkosten zum Schwimmbad	

Ø III/51

WV: sofort

